

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der KM, geb. GebDat, Adresse, vertreten durch Mag. Georg Morent, Rechtsanwalt, 1010 Wien, Spiegelgasse 19, vom 14. Dezember 2009 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 6/7/15 vom 16. November 2009 betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe ab April 2008 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

KM, in der Folge mit Bw. bezeichnet, stellte einen Antrag auf Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe für ihre Tochter Kd, in der Folge kurz Tochter, ab April 2008 und gab die erhebliche Behinderung der Tochter mit Dyskalkulie bekannt. Vorgelegt wurde eine Rechnung des Rechenschwäche Institutes Wien für 2008, welchem zu entnehmen war, dass bei der Tochter in einem diagnostischen Testgespräch eine massive Dyskalkulie (Rechenschwäche) festgestellt worden war.

Das Finanzamt holte ein Gutachten des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, in der Folge kurz Bundessozialamt, ein. In diesem wurde der Grad der Behinderung auf Grund der Dyskalkulie mit 40 % festgestellt und ein weiteres Leiden „rezidivierende Kopfschmerzen“ mit 20 % bewertet., weil bezüglich dieses Leidens weder eine Therapie erfolgte noch eine fachärztliche Betreuung etabliert sei. Der Gesamtgrad der Behinderung wurde mit 40 %

eingeschätzt, weil der Grad der Behinderung auf Grund der Dyskalkulie durch das zweite Leiden nicht erhöht werde. Weiters wurde ausgeführt, die Tochter sei voraussichtlich nicht dauernd außerstande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Dem Bundessozialamt lagen Zeugnisse des BRG Gymnasium vom 27.7.2008 und vom 3.7.2009 vor, in welchen die Mathe-matikkenntnisse der Tochter mit genügend beurteilt worden waren.

Gegen diesen Bescheid hat die Bw. Berufung erhoben und eingewendet, die Beurteilung des Sachverständigen sei unrichtig und verfehlt. Tatsächlich bestehet der Grad der Behinderung der Tochter „in diesem Bereich (Rechenschwäche) jedenfalls im Bereich von über 50 %. Verwiesen werde auf das „aktenkundige“ (*dem Bundessozialamt vorgelegte*) Gutachten des Rechenschwächeinstitutes Wien, worin festgehalten werde, dass sich die gegenständliche Störung nicht auswachse, d.h., dass die beschriebenen Defizite bis weit über die Pflicht-schulzeit hinaus als Behinderung der Lebenschancen wirkten bzw. aufrecht blieben. Dies habe zur Folge, dass auch zukünftig feststehe, dass die Tochter voraussichtlich dauernd außer Stande sein werde, sich selbst den notwendigen Unterhalt zu verschaffen.

Das Finanzamt holte ein neuerliches Gutachten des Bundessozialamtes ein, welches in der Beurteilung dem bereits vorliegenden Gutachten folgte.

Das Finanzamt erließ eine abweisende Berufungsverentscheidung.

Die Bw. stellte einen Vorlageantrag.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 8 Abs. 4 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG) erhöht sich die Familienbeihilfe ab 1. Jänner 2003 für jedes Kind, das erheblich behindert ist, um monatlich 138,30 €.

Gemäß § 8 Abs. 5 FLAG gilt als erheblich behindert ein Kind, bei dem eine nicht nur vorüber-gehende Funktionsbeeinträchtigung im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung besteht. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von voraussichtlich mehr als drei Jahren. Der Grad der Behinderung muss mindestens 50 % betragen, soweit es sich nicht um ein Kind handelt, das voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Für die Einschätzung des Grades der Behinderung sind die Vorschriften der §§ 7 und 9 Abs. 1 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152 in der jeweils geltenden Fassung, und die diesbezügliche Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 9. Juni 1965, BGBl. Nr. 150 in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden. Die erhebliche Behinderung ist spätestens nach fünf Jahren neu festzustellen, soweit nicht Art und Umfang eine Änderung ausschließen.

(6) Der Grad der Behinderung oder die voraussichtlich dauernde Unfähigkeit, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, ist durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen auf Grund eines ärztlichen Sachverständigengutachtens nachzuweisen. Die diesbezüglichen Kosten sind aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu ersetzen.

Die verwiesenen §§ 7 und 9 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957 (KOVG) lauten:

§ 7 (1) Der Beschädigte hat Anspruch auf Beschädigtenrente, wenn und insolange seine Erwerbsfähigkeit infolge der Dienstbeschädigung um mindestens 20 v.H. vermindert ist. Unter Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die durch Dienstbeschädigung bewirkte körperliche Beeinträchtigung in Hinsicht auf das allgemeine Erwerbsleben zu verstehen.

(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des Abs. 1 ist nach Richtsätzen einzuschätzen, die den wissenschaftlichen Erfahrungen entsprechen. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist ermächtigt, hiefür nach Anhörung des Bundesbehindertenbeirates (§§ 8 bis 13 des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990) verbindliche Richtsätze aufzustellen.

§ 9 (1) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit wird nach durch zehn teilbaren Hundertsätzen festgestellt, die Durchschnittssätze darstellen. Eine um fünf geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit wird von ihnen mit umfasst. Dies gilt nicht für den Anspruch auf Grundrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 %.

(2) Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v.H. oder darüber heißen Schwerbeschädigte. Als erwerbsunfähig gelten Schwerbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 90 v.H. und 100 v.H.

Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 9. Juni 1965 über die Richtsätze für die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Vorschriften des KOVG, in der Folge kurz Verordnung, lautet auszugsweise:

§ 1 (1) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 7 Abs. 1 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957 ist nach den Richtsätzen einzuschätzen, die nach Art und Schwere des Leidenszustandes in festen Sätzen oder Rahmensätzen in der Anlage festgelegt sind. Die Anlage bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

...

§ 2 (1) Bei der Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit dürfen weder die festen Sätze noch die Rahmensätze unterschritten oder überschritten werden. Soweit in der Anlage nicht anderes bestimmt ist, hat sich die Festsetzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit innerhalb eines Rahmensatzes nach der Schwere des Leidenszustandes zu richten,

für den der Rahmensatz aufgestellt ist. Das Ergebnis einer Einschätzung innerhalb des Rahmensatzes ist im Bescheid über den Anspruch auf Beschädigtenrente jedenfalls auch in medizinischer Hinsicht zu begründen.

(2) Sofern für ein Leiden mehrere nach dessen Schwere abgestufte Richtsätze festgesetzt sind, kann die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit auch in einem Hundertsatz festgestellt werden, der zwischen diesen Stufen liegt. Diesfalls ist das Ergebnis der Einschätzung im Bescheid über den Anspruch auf Beschädigtenrente jedenfalls auch in medizinischer Hinsicht zu begründen.

Auf Grund von Abschnitt V der Anlage 1 zur Verordnung, welcher mit „Geisteskrankheiten“ überschrieben ist, beträgt der Richtsatz für die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Falle einer Akalkulie (Rechenstörung) bei einer leichten Form (Richtsatzposition 598) 10 % und bei einer schweren Form 40 %.

Die Sachverständigen des Bundessozialamtes haben die Einschätzung des Grades der Behinderung unter Zugrundelegung des höheren Richtsatzes vorgenommen. Eine höhere Einschätzung des Grades der Behinderung kommt gemäß § 2 Abs. 1 der Richtsatzverordnung nicht in Betracht.

Teilleistungsstörungen sind selbst dann, wenn sie auf ihrem Gebiet ein bestimmtes Ausmaß überschreiten würden, nicht mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit im selben Ausmaß gleichzusetzen, weil verschiedene Berufe verschiedene Anforderungsprofile haben und die Tochter der Bw. in der Schule ihre sonstige Leistungsfähigkeit bereits unter Beweis gestellt hat, weil ihre Leistungsfähigkeit in den übrigen Gegenständen in der ersten Klasse mit „sehr gut“ oder „gut“, in der zweiten Klasse durchwegs mit „sehr gut“ beurteilt wurde.

Warum ein Mädchen, dessen Leistungen zwar auf dem Gebiet der nachgewiesenen Behinderung in der ersten und zweiten Klasse des Gymnasiums mit „genügend“ beurteilt worden sind, das jedoch im übrigen einen ausgezeichneten Schulerfolg aufweist, entgegen der Einschätzung des Bundessozialamtes voraussichtlich dauernd außerstande sein sollte, sich den Unterhalt zu verschaffen, wurde nicht dargelegt und ist auch nicht unmittelbar erkennbar.

Im Hinblick auf die eindeutigen gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit der Einschätzung in den übereinstimmenden Gutachten, welche durch zwei verschiedene Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde des Bundessozialamtes ohnehin mit dem höheren Grad der Behinderung angenommen wurde, sieht der Unabhängige Finanzsenat keine Notwendigkeit für die Einholung eines neuerlichen Gutachtens, welches lediglich die bereits berücksichtigte Rechenschwäche nachweisen könnte, jedoch an der Einschätzung des Grades der Behinderung nichts ändern würde.

Der Berufung konnte daher keine Folge gegeben werden.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 22. April 2010